

„Förderverein des Pastor Viertmann Kindergartens Bochum-Höntrop e.V.“
Satzung gemäß der Gründungsversammlung vom 12.12.2005

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Pastor Viertmann Kindergartens Bochum-Höntrop e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Höntrop, Preinsfeld 6.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Jugend, Erziehung und Bildung im Rahmen der Kindergartenarbeit sowohl durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln als auch durch unmittelbare Fördermaßnahmen.
- (2) Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. der Förderung und Unterstützung des Pastor Viertmann Kindergartens in Bochum-Höntrop bei der pädagogischen Arbeit durch Zuführung finanzieller Mittel für die Beschaffung von Kindertaugen-ausstattung und Materialien jeglicher Art,
 2. der Förderung, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die dem pädagogischen Auftrag und/oder dem Wohl und/oder dem Ansehen des Pastor Viertmann Kindergartens dienen,
 3. der unmittelbaren Förderung des Pastor Viertmann Kindergartens durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Hilfe bei Gartenarbeiten, Reparaturen u.a.

- (3) Eine finanzielle Förderung und Unterstützung seitens des Vereines erfolgt grundsätzlich nur, wenn Finanzmittel des Trägers oder Dritter nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr und dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel erhält der Verein grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Höhe des von jedem einzelnen Mitglied jährlich zu entrichtenden Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils am 01. August eines Jahres fällig und ist bis zum 30. September des gleichen Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Lastschrifteinzug eingezogen. Jedes Mitglied erteilt dem Verein im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag eine Lastschrifteinzugs-ermächtigung für die Mitgliedsbeiträge.

(5) Bei Spenden ist eine Bindung seitens des Spenders für bestimmte satzungsgemäße Zwecke des Vereines möglich.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereines zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die Mitgliederliste wirksam.

(2) Die Aufnahme darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Soll eine Aufnahme versagt werden, so ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und den Verein zu fördern,
2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu entrichten,
4. Änderungen zur eigenen Person dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Soweit eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied des Vereines ist, nimmt jeweils ein von ihr gegenüber dem Vorstand des Vereines zu bestimmender Vertreter das Stimmrecht wahr. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines,
2. Ausschluss aus dem Verein oder
3. Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 1. das Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat, oder
 2. in grober Weise gegen die Satzung verstößt, insbesondere gegen den Vereinszweck handelt, oder
 3. durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereines geschädigt wird.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss oder bei anderer Beendigung der Mitgliedschaft statt. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses oder der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zum Zeitpunkt der Versammlung in die Mitgliederliste eingetragenen Mitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Unabhängig von der Mitgliederzahl ist ein Antrag von zehn Mitgliedern ausreichend. Im Antrag sind Grund und Zweck der Versammlung anzugeben.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sollen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, sowie zur Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlungen sind so frühzeitig einzuberufen, dass die vollständigen Einladungen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vorliegen. Sollte eine Einladung aufgrund des eigenen Verschulden eines Mitgliedes nicht oder nicht fristgerecht zugestellt werden können, so gilt diese Einladung als ordnungsgemäß zugestellt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nicht übertragen:
 1. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und weiterer Mitglieder für Vereinsämter zur Unterstützung des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Satzungsänderungen
 6. Rechtsgeschäfte mit Dritten, deren finanzielle Verbindlichkeiten über das jeweilige Vereinsvermögen hinausgehen.
- (3) Der Vorstand kann Verfahrensregelungen für die Mitgliederversammlung in seine Geschäftsordnung aufnehmen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Hierzu reicht der Aushang an einer zentralen Stelle im Pastor Viertmann Kindergarten in Bochum-Höntrop aus. Wird nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Aushangs schriftlich gegen die Niederschrift widersprochen, so gilt sie als gebilligt.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Er besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht mit einem nach dieser Satzung zu wählenden Kassenprüfer verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Durchführung der Wahlen ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen, der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren darf. Bis zur Eintragung des Vorstandes in das Vereinsregister führt der bisherige Vereinsvorstand die Geschäfte weiter.

- (4) Die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Für den Widerruf ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Austritt aus dem Verein,
 4. Ausschluss aus dem Verein,
 5. Tod bzw. Ende der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder legt der gesamte Vorstand sein Amt nieder, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine entsprechende Neuwahl durchzuführen. Legt der gesamte Vorstand sein Amt nieder, so hat er ein Vereinsmitglied mit der Durchführung der für die Neuwahl notwendigen Mitgliederversammlung zu betrauen, soweit er die Geschäfte nicht weiterführen will. Die neuen Vorstandsmitglieder werden jedoch nur für die Dauer der Zeit gewählt, die bis zur regelmäßigen Neuwahl des zurückgetretenen Vorstandes verbleibt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Verwaltung der Mitgliederliste,
 3. die Verwaltung der Finanzmittel des Vereines,
 4. die Leitung der Mitgliederversammlung,
 5. die Entscheidung der Maßnahmen des Vereins zur Förderung und Unterstützung des Pastor Viertmann Kindergartens in Bochum-Höntrop, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel des Vereines,
 6. die Erteilung von Spendenbescheinigungen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenteilung bei der Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder vorgenommen werden kann. Die Geschäftsordnung kann nur einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu jeder Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Sitzung und unter Benennung der Tagesordnung ein. Die Ladung muss den Vorstandsmitgliedern zwei Werktage vor der Sitzung zugehen. Auf die Schriftform der Einladung und auf die Einhaltung der Frist zur Ladung kann verzichtet werden, wenn der Vorstand vollständig versammelt ist und dies einstimmig beschließt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Es ist von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Für die Prüfung der Vereinskasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes und auch nicht mit einem Vorstandsmitglied verheiratet, verwandt oder verschwägert sein dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, soweit nicht andere Gründe nach *Satz 1* dagegen sprechen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über das Prüfungsergebnis erstatten die Kassenprüfer Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- (1) Wird eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines beabsichtigt, so ist dies den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Änderungen der Satzung des Vereines können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Änderungen des Vereinszweckes kann nur einstimmig erfolgen; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist es notwendig, dass mehr als drei Viertel der Mitglieder zur Versammlung erscheinen und mehr als drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

- (4) Ist die nach *Absatz 3* erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erneuten Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der amtierende Vorstand zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Auflösung des Vereines zuständig.

Bochum, den 12. 12. 2001

(1. Vorsitzender)

P. Neukömmen

(Stellvertreter)

B. Schelja

J. Gamm
(Schatzmeister)